

Entwurf

Kooperationsvereinbarung über die Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben

zwischen der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Klaus Neumann

und dem Landkreis Kaiserslautern
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch Herrn Kreisbeigeordneten Gerhard Müller

Präambel

- (1) Dem Jugendtreff Buchholz kommt aus jugendhilfeplanerischer Sicht eine zentrale Bedeutung zu, da im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau weder niedrigschwellige ambulante noch teilstationäre Jugendhilfeangebote vorgehalten werden. Hierfür ist jedoch ein Bedarf vorhanden, weshalb es im Rahmen der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geboten ist, entsprechende Dienste neu zu schaffen.
- (2) Die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau erklärt sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung bereit, für Kinder und Jugendliche aus ihrem Einzugsbereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen, wozu sie gemäß § 5 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes berechtigt ist, ohne örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sein.

§ 1 - Fachkraft

Die Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau leistet neben der offenen Jugendarbeit im Jugendtreff Buchholz auch einzelfallbezogene Jugendsozialarbeit. Zur Durchführung dieser Hilfen beschäftigt sie mit 1,0 Vollzeitäquivalenten in eigener Personalträgerschaft eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII.

§ 2 - Jugendarbeit

Die Fachkraft leistet mit einem Stellenanteil von 0,4 Vollzeitäquivalenten und in Regie der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau Jugendarbeit im Sinne der §§ 2 Abs. 2 i. V. m. 11 SGB VIII. Hierunter fällt in erster Linie der Betrieb des Jugendtreffs Buchholz als niedrigschwelliges, offenes Angebot.

§ 3 - Jugendsozialarbeit

Für Kinder und Jugendliche aus dem Einzugsbereich der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau leistet die Fachkraft mit einem Stellenanteil von 0,6 Vollzeitäquivalenten Jugendsozialarbeit im Sinne der §§ 2 Abs. 2 i. V. m. 13 SGB VIII, wobei insbesondere solche Kinder und Jugendlichen betreut werden, für die eine niedrigschwellige Hilfe zur Erziehung angezeigt ist. Hierunter fallen z. B. die soziale Gruppenarbeit oder intensive Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung. In diesen Fällen erfolgt eine einzelfallbezogene „Beauftragung“ durch das Jugendamt zur Durchführung entsprechender Maßnahmen, wobei regelmäßig Jugendhilfeanträge der Sorgeberechtigten vorliegen und die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beim Jugendamt angesiedelt ist.

Entwurf

§ 4 - Finanzierung

- (1) Die Personalkosten für den in § 2 bezeichneten Stellenanteil werden je zur Hälfte durch die Vereinbarungspartner getragen, ebenso die zwischen ihnen im Voraus abgestimmten Sach- und Honorarkosten.
- (2) Die Personalkosten für den in § 3 bezeichneten Stellenanteil werden durch den Landkreis Kaiserslautern getragen. Dieser erstattet außerdem die im Einzelfall entstehenden, notwendigen Fahrtkosten auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes, wobei Dienstfahrten grundsätzlich vom Jugendtreff Buchholz aus angetreten und beendet werden.

§ 5 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und wird für den Zeitraum der Beschäftigung von Herrn Wolfgang Hetzer bei der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und dessen dortigen Einsatzes zur Erbringung von Leistungen gemäß §§ 2 und 3 abgeschlossen. Scheidet Herr Wolfgang Hetzer aus dem Arbeitsverhältnis bei der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau aus, ist die vorliegende Vereinbarung neu zu verhandeln.

§ 6 - Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung kann - erstmals zum 31.12.2015 - durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.

Bruchmühlbach-Miesau, den

Kaiserslautern, den

Klaus Neumann
Ortsbürgermeister

Gerhard Müller
Kreisbeigeordneter